

# RS Vwgh 1987/11/24 87/05/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1987

## Index

Baurecht - Krnt

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauO Krnt 1969 §45 Abs1 litb idF 1979/079

BauRallg

VStG §5 Abs1

VStG §5 Abs2

## Rechtssatz

Bei einem gewerblichen Bauunternehmer muss die Kenntnis der maßgeblichen Bestimmungen des Baurechts über die Erlassung und die Wirksamkeit von Baubewilligungen - zumindest in jenem Bundesland, in dem er tätig wird - verlangt werden. Eine Unkenntnis dieser Vorschriften oder deren Außerachtlassung (auch wenn sie in der Praxis nicht immer eingehalten werden) stellt jedenfalls Fahrlässigkeit dar.

## Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Baurecht Baubewilligung BauRallg6 Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050126.X04

## Im RIS seit

01.08.2022

## Zuletzt aktualisiert am

01.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>